

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Wöhrden

1. Ziel der Planung

Mit Stand vom 31.12.2023 wies die Gemeinde Wöhrden insgesamt 1.306 Einwohner auf. Wöhrden ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wöhrden wird die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des ca. 148 ha umfassenden Änderungsbereiches aufgehoben. Der Plangeltungsbereich liegt im westlichen Teil des Gemeindegebiets und wird begrenzt durch die Nachbargemeinden Norderwöhrden, Loher-Rickelshof und Lieth sowie die Kreisstraße K29. Der Änderungsbereich ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit zusätzlicher Nutzungsmöglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt. Diese zusätzliche Nutzungsmöglichkeit entfällt mit der vorliegenden Änderung.

Die Änderung ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Multiterminal-Hub Heide-West zu schaffen – eines innovativen Gleichstromdrehkreuzes, das eine zentrale Rolle in der Energiewenderegion Heide spielt. Das Projekt wird von den Übertragungsnetzbetreibern TenneT, 50Hertz und Amprion umgesetzt. Es dient der Einspeisung und Verteilung großer Mengen Offshore-Windenergie über das landseitige Wechsel- und Gleichstromnetz und stellt einen ersten Schritt hin zu einem vermaschten, resilienten Stromnetz dar. Gleichzeitig können die ankommenden Energiemengen vor Ort in Wasserstoff umgewandelt und regional verwendet werden.

Die Gemeinde Wöhrden beteiligt sich aktiv an der Region Heide im Rahmen des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK), das auf eine koordinierte Entwicklung der Energiewenderegion abzielt. In diesem Zusammenhang wird die Flächennutzungsplanung gezielt an die Erfordernisse der Transformation angepasst.

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich unter anderem aus den Zielen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 sowie den überregionalen Anforderungen an die Energieinfrastruktur. Die bisherige Darstellung als Vorranggebiet für Windenergie steht dem Vorhaben entgegen, da dort künftig die infrastrukturellen Anlagen des Multiterminal-Hubs realisiert werden sollen. Das Vorhaben wird zudem durch ein Zielabweichungsverfahren planungsrechtlich abgesichert.

Die sonstigen Darstellungen im Flächennutzungsplan, darunter vorhandene Vorfluter, Biotope, eine Biotopverbundachse sowie Kompensationsflächen, bleiben unverändert erhalten. Auswirkungen auf bestehende Kompensationsmaßnahmen entstehen durch die Änderung nicht und sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszugleichen.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 und dient damit der planerischen Vorbereitung eines bedeutenden Energieinfrastrukturprojekts mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

2. Landesplanerische Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG)

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens gab die Landesplanung eine Stellungnahme ab. Die Gemeinde Wöhrden ist als Unterzentrum ausgewiesen und gehört somit zu den Schwerpunkten für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Entsprechend konnte bestätigt werden, dass die Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Es bestehen keine Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden, jedoch wird durch das **Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** darauf hingewiesen, dass die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Fachdienstes Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen hinsichtlich vollzugsrechtlicher Hemmnisse bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen geteilt werden. Die Gemeinde sollte im weiteren Verfahren prüfen, in welcher Form eine hinreichende Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt; entsprechende Ausführungen sind in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden wurden die Belange der Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durch die **GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die detaillierte Darstellung der Umweltsituation und die Ergebnisse sind in Form des Umweltberichtes ein Teil der Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden wurde eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden verschiedene umweltbezogene Hinweise bzw. Bedenken vorgebracht.

Die **untere Naturschutzbehörde** nahm die Ergänzungen im Umweltbericht zur Kenntnis und verwies auf den Wegfall der Pflicht zur Umweltüberwachung bei Aufhebung des Bebauungsplanes. Vor dem Hintergrund der überregionalen Bedeutung und der zeitlichen Aspekte werden weitere Bedenken zurückgestellt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Inhalte im Umweltbericht wurden als Hinweise formuliert und nicht als verbindliche Festsetzungen dargestellt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch die Gemeinde zu prüfen sind und bei Bedarf schon frühzeitig auf mangelnde Umsetzung hingewiesen werden sollte.

Der **BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.** befürwortet grundsätzlich die Errichtung von Energieknotenpunkten wie dem geplanten Multi-Terminal-Hub Heide. Gleichzeitig wurden jedoch umfassende Hinweise und Forderungen im Hinblick auf verschiedene Schutzgüter gegeben.

Zum Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholungsnutzung wurde angemerkt, dass eine weitere Überprägung der Landschaft sowie eine mögliche Einschränkung der Erholungsfunktion zu erwarten sei. Es wurde empfohlen, Maßnahmen wie die Eingrünung des Betriebsgeländes sowie die Neuanlage von Grünzonen mit Erholungscharakter zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde auf die geringe bis mittlere Bedeutung der Flächen für die Fauna hingewiesen. Es wurde gefordert, vor Ort Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen und die Möglichkeit zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen zu nutzen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden wurde auf die hochwertigen Marschböden im Plangebiet sowie hohe Grundwasserstände hingewiesen. Für die zukünftige Planung seien geeignete Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung und Flächenentsiegelung vorzusehen, etwa durch Grünflächen, Magerrasen oder Gründächer.

Zum Schutzgut Wasser wurde angemerkt, dass das Plangebiet einen Teil eines berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers betrifft, dessen Zustand nur als „mäßig“ bzw. „nicht gut“ bewertet wird. Der BUND fordert die Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit hoher Selbstreinigungskraft und Biodiversität.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft und Kulturgüter wurde die potenzielle Umwandlung der Agrarlandschaft in eine monotone Industrielandschaft ohne angemessene Ausgleichsmaßnahmen kritisiert. Besonders der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutende Küstenrandbereich im Osten sei zu berücksichtigen.

Die Hinweise des BUND wurden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Eine inhaltliche Berücksichtigung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist nicht erfolgt, da sich die Hinweise auf das nachfolgende Verfahren zur konkreten Errichtung des Multi-Terminal-Hub Heide beziehen.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 15.01.2025 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2025 bis 25.04.2025. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 17.03.2025 bis 25.03.2025 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-heider-umland.de/bauen/bauleitplanung.html zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Bürger und Bürgerinnen keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.11.2024. Diese wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 24.03.2025. Diese wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden verschiedene Hinweise zur Planung vorgetragen.

Seitens der Raffinerie Heide GmbH wurde über das Portal BIL eine Leitungsauskunft erteilt. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Raffinerie wurde als betroffener Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Ein Hinweis seitens der Raffinerie selbst wurde zur Planung nicht abgegeben.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) erhob keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, sofern die Stellungnahme vom 20.11.2024 vollumfänglich berücksichtigt wird. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Baumaßnahmen an Einmündungen oder Zufahrten zu überörtlichen Straßen eine Abstimmung mit dem LBV.SH erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf Bauentwürfe, verkehrstechnische Bewertungen und ggf. notwendige Signalisierungen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt; durch die vorliegende Planung werden jedoch keine konkreten Baumaßnahmen ausgelöst.

Die Schleswig-Holstein Netz AG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass seitens des Betriebes der Gashochdruckleitung keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es wurde gebeten, über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen informiert zu werden und auf das rechtzeitige Einholen aktueller Planauskünfte vor Baubeginn hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; konkrete Baumaßnahmen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Durch die Schleswig-Holstein Netz AG wurde zudem eine umfangreiche Stellungnahme zur im Plangebiet verlaufenden 110kV-Freileitung abgegeben. Hierin wurde ein Abstand von mindestens 50 m zur Leitungsachse empfohlen, sowie auf bauliche und arbeitssicherheitstechnische Vorgaben im Leitungsschutzbereich hingewiesen. Unter anderem dürfen innerhalb der Baubeschränkungszone keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden, und bei Bauarbeiten sind Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 einzuhalten. Im Falle von Unterschreitungen sind Abstimmungen mit dem Netzbetreiber zwingend erforderlich. Der Hinweis wurde zur Kenntnis

genommen. Konkrete Baumaßnahmen im Leitungsschutzbereich werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH wies darauf hin, dass sich der Planungsbereich innerhalb des ehemaligen Erdölfeldes Heide befindet und Anlagen sowie Leitungen durch das Vorhaben betroffen sind. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, jedoch wurden durch die vorliegende Planung keine konkreten Baumaßnahmen ausgelöst.

Mittels der BIL Leitungsauskunft wurde auf die Betroffenheit der Harbour Energy (Wintershall Dea Deutschland GmbH) durch bestehende Leitungen hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; durch die vorliegende Planung werden jedoch keine konkreten Baumaßnahmen ausgelöst.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie machte auf stillgelegte Bohrungen im Plangebiet aufmerksam, die von Bebauung im Radius von 5 m freizuhalten sind. Zudem wurde auf bestehende Gashochdruckleitungen und die Einhaltung der zugehörigen Schutzstreifen hingewiesen. Weiterhin wurden Empfehlungen zu geotechnischen Erkundungen und zur Berücksichtigung bestehender Salzabbaugerechtigkeiten gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die betroffenen Unternehmen, insbesondere die Harbour Energy (Wintershall Dea Deutschland GmbH) sowie die Raffinerie Heide GmbH, wurden am Verfahren beteiligt. Durch die Planung wurden keine konkreten Baumaßnahmen ausgelöst.

Seitens des Kreises Dithmarschen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufhebung eines Bebauungsplanes keine Festsetzungen getroffen werden können. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Die untere Denkmalschutzbehörde erklärte, dass im Plangebiet keine Kultur- oder Baudenkmäler sowie keine bekannten archäologischen Denkmäler vorhanden sind. Jedoch befinden sich dort mehrere archäologische Interessengebiete. Eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes wurde durchgeführt. Weitere Hinweise lagen nicht vor. Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Mittels der BIL Leitungsauskunft wurde auf die Betroffenheit der TenneT GmbH durch bestehende Leitungen hingewiesen. Es wurde jedoch festgestellt, dass durch die Planung keine konkreten Baumaßnahmen ausgelöst werden. Daher ergibt sich kein Fortschreibungsbedarf für die Planunterlagen. Die Hinweise wurden berücksichtigt; die TenneT TSO GmbH wurde am Verfahren beteiligt.

Die TenneT TSO GmbH wies auf bestehende und geplante Höchstspannungsfreileitungen sowie den HeideHub als geplantes Stromdrehkreuz hin. Sie betonte die Einhaltung der Schutzstreifen (insbesondere der Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 und VDE 0105-100) sowie der TA Lärm. Es bestehen aus Sicht der TenneT keine Einwendungen und begrüßt die Planung. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Durch die vorliegende Planung wird jedoch keine konkrete Baumaßnahme ausgelöst.

6. Abwägung von Planungsalternativen

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB sind Planungsalternativen zu prüfen und eine Abwägung zwischen anderen in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten vorzunehmen.

Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um ein Aufhebungsverfahren handelt sind Standortalternativen nicht vorhanden.

7. Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 Bau GB)

Im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden brachten die Stadt Heide sowie die Gemeinden Nordermeldorf, Oesterwurth, Friedrichsgabekoog, Wesselburener Deichhausen, Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwöhrden, Nordhastedt, Osterhe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt und Wesseln keine Anregungen oder Bedenken vor.